

Satzung Förderverein Grundschule Wallbach e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Flößer-Grundschule Wallbach e. V.**“, im folgenden „Verein“ genannt. Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Säckingen eingetragen. Danach führt er den Zusatz „eingetragener Verein“.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** an die Flößer-Grundschule Wallbach, die es für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.